

Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer

BGH (4. Strafsenat), Beschluss vom 05.12.2023 – 4 StR 435/23 (NStZ 2024, 495)

Im Prüfungsaufbau:

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a. Verüben eines Angriffs auf Leib, Leben oder Entschlussfreiheit des
b. Führers eines Kfz ←
 c. unter Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des StV

2. Subjektiver Tatbestand

- a. Vorsatz
b. Absicht der Begehung eines Raubes, eines räuberischen Diebstahls oder einer räuberischen Erpressung ←

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Sachverhalt:

X und zwei weitere unbekannte Täter planten, einen Lkw-Fahrer (Z), der – wie sie wussten – einen Umschlag mit einem größeren Bargeldbetrag „im Bereich des Beifahrersitzes“ mit sich führen würde, durch das Vortäuschen der Panne eines Pkw zum Anhalten zu zwingen und das Bargeld zu entwenden. X sollte für 500 Euro die Aufgabe zukommen, „das Geschehen zusätzlich abzusichern“ und die erwartete Beute anschließend in seinem Zimmer zu verstecken. In Ausführung dieses Tatplans lauerten sie dem Lkw auf. Als dieser von einem Betriebsgelände in die davor verlaufende Straße einbog, schob ein Mittäter den Pkw quer in die Mitte der Fahrbahn, sodass Z die Straße nicht mehr passieren konnte und zum Anhalten gezwungen war. Unmittelbar darauf lief einer der Täter, zur Beifahrertür, öffnete sie und ergriff den dort hinter der Windschutzscheibe liegenden Umschlag mit Bargeld. Z gelang es, den Umschlag „durch ein Entreißen aus der Hand“ wieder an sich zu bringen. Auf ein Zeichen des weiteren Tatbeteiligten begab sich nun X, der beschloss, sich „aktiv an der Wegnahme zu beteiligen“, weisungsgemäß zur Fahrertür, griff nach dem in der Hand des Z befindlichen Geldumschlag und versuchte, ihm diesen unter Kraftaufwand zu entreißen. Dies misslang; der Umschlag zerriss und das Geld verteilte sich im ganzen Auto. X und die beiden anderen Beteiligten flüchteten, als sich Mitarbeiter des Betriebes, die auf den Vorgang aufmerksam geworden waren, näherten.

Strafbarkeit des X?

Ausführungen des BGH:

- **Rn. 9 (Voraussetzung):** „Zwar kann ein Überfall auf einen Kraftfahrer, der anfänglich auf die Verwirklichung einer anderen Straftat abzielt, zu einem räuberischen Angriff im Sinne des § 316a StGB werden, wenn – wie hier – der (beabsichtigte) Einsatz von Raubgewalt zu der Wegnahmeabsicht hinzutritt (...). Dies setzt jedoch voraus, dass das Opfer im Zeitpunkt der Fortsetzung des Angriffs noch Fahrzeugführer ist und der Täter weiterhin die besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs ausnutzt.“
- **Rn. 10 (Tatopfer, Kraftfahrzeugführer):** „Taugliches Tatopfer in diesem Sinne ist, wer das Fahrzeug in Bewegung zu setzen beginnt, es in Bewegung hält oder allgemein mit dem Betrieb des Fahrzeugs oder mit der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt ist. Befindet sich das Fahrzeug – wie hier – nicht mehr in Bewegung, so kommt es darauf an, ob das Opfer als Fahrer gleichwohl **noch mit der Bewältigung von Betriebs- oder Verkehrsvorgängen befasst ist** (...). Die Gefahren, die durch die Teilnahme am fließenden Verkehr für den Fahrer oder Mitfahrer eines Kraftfahrzeugs entstehen, werden zur Begehung des Raubes nur ausgenutzt, wenn nach dem Tatplan das Kraftfahrzeug als Verkehrsmittel für die Raubtat eine Rolle spielt (...) nämlich wenn der **Fahrzeugführer im Zeitpunkt des Angriffs noch in einer Weise mit der Beherrschung seines Kraftfahrzeugs oder mit der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt ist, dass er gerade deshalb leichter zu einem Angriffsobjekt eines Überfalls werden kann** (...) **wohingegen eingeschränkte Abwehrmöglichkeiten, die aus nicht verkehrsspezifischen Umständen** – wie etwa der Enge des Fahrgastraums – resultieren, nicht ausreichen.“
- **Rn. 11 (Subsumtion):** „Beides kann den Feststellungen nicht entnommen werden. Danach hatte der Geschädigte bei seinem Versuch, aus dem Betriebsgelände auszufahren, zwar zunächst verkehrsbedingt gehalten, was auf die Erfüllung beider Tatbestandsmerkmale hindeuten kann (...). Allerdings lag zwischen dieser Situation und dem gewaltsamen Entreißen des Umschlags durch den Angeklagten die Diebstahlshandlung des weiteren Tatbeteiligten und die hieraus resultierende Auseinandersetzung zwischen diesem und dem Geschädigten, mithin ein **nicht verkehrsbedingter Grund, die Fahrt mit dem Lkw nicht fortzusetzen**. Umstände, aufgrund deren der Geschädigte gleichwohl noch taugliches Tatopfer des § 316a StGB und durch die besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs in seiner Abwehr eingeschränkt gewesen sein könnte, namentlich das Weiterlaufen des Motors, hat das Landgericht nicht festgestellt.“

Was bleibt?

- Dem Wortlaut des § 316a StGB nach genügt es, bei dem Angriff auf den Kraftfahrer die besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs auszunutzen. **Daher wird dieses Merkmal üblicherweise bejaht, wenn sich das Fahrzeug beim Verüben des Angriffs in Bewegung befindet, ist dem Führer des sich fortbewegenden Fahrzeugs doch die Gegenwehr bereits infolge der Beanspruchung durch das Lenken des Fahrzeugs erschwert.**
- Der Angriff unter Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs muss bereits in der **Absicht begangen werden, die räuberische Tat zu begehen**. Daher ist anerkannt, dass sowohl die Absicht als auch die Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs **zum Zeitpunkt des Angriffs** gegeben sein müssen.
- Allerdings genügt es auch, wenn der Entschluss zur Begehung eines Raubs erst nach dem Beginn des Angriffs auf den Kraftfahrer hinzutritt. **Demnach ist ausreichend, wenn die Absicht des Einsatzes qualifizierter Nötigungsmittel erst während des Angriffs zur anvisierten Wegnahme gefasst wird.**
- Jedoch setzt das Hinzutreten der Absicht zumindest voraus, dass der **Angriff noch so fort dauert, dass die besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs noch von Bedeutung sind**, also alle genannten Merkmale zu zumindest in einem Zeitpunkt simultan vorliegen.

Vertiefungshinweise:

- *Ruppert*, Anm. zu BGH NStZ 2024, 495.
- *Eisele*, Strafrecht BT: Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, JuS 2024, 706.
- *Rengier*, Strafrecht Besonderer Teil I, 26. Auflage 2024, § 12.
- *Zieschang*, Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer überflüssig?, ZRP 2024, 115.